

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 A „Wohngebiet am Kirchsee“ der Stadt Preetz für das Gebiet westlich des Kirchsees, nördlich der Wehrberganlagen, östlich der Brauereiallee und südlich der vorhandenen Wohnbebauung am Schützenplatz (Flurstücke 18/2 und 18/3) nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Ausschuss für Bauplanung in seiner Sitzung am 10. September 2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 A „Wohngebiet am Kirchsee“ der Stadt Preetz für das Gebiet westlich des Kirchsees, nördlich der Wehrberganlagen, östlich der Brauereiallee und südlich der vorhandenen Wohnbebauung am Schützenplatz (Flurstücke 18/2 und 18/3) und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

**25.11.2008 bis einschließlich 30.12.2008**

im Bürgerbüro der Stadt Preetz, Bahnhofstraße 24, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wurde von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Preetz, den 12. November 2008

L.S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Schneider